

# **F ö r d e r r i c h t l i n i e**

## **zur Stärkung der medizinischen Versorgung**

### **in der Stadt Fürstenau**

**Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ die folgende Förderrichtlinie erlassen.**

#### **§ 1 – Zwecksetzung**

Die Versorgung mit humanmedizinischer Infrastruktur ist einer der wichtigsten Pfeiler der Daseinsvorsorge. Das Angebot an Allgemeinmediziner/-innen und Fachärzten/-ärztinnen hat direkten Einfluss auf das weitere Angebot der Gesundheitsvorsorge wie Apotheken und Therapeuten/-innen oder pflegerische Dienstleistungen.

In Anerkennung ihrer sozialpolitischen Verantwortung möchte die Stadt Fürstenau Ärzte und Ärztinnen aktiv bei der Neugründung oder Übernahme einer Praxis in der Stadt Fürstenau unterstützen und erlässt die nachstehende Förderrichtlinie.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung einschließlich der Auszahlungsmodalitäten erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall durch den Rat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

#### **§ 2 – Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Neugründung einer durch die kassenärztliche Vereinigung zugelassenen allgemein- oder fachmedizinischen Praxis im Gebiet der Stadt Fürstenau.

In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Anstellung eines Arztes/einer Ärztin oder die Nachbesetzung einer vorhandenen Praxis gefördert werden.

Zuwendungsempfänger/in sind der Arzt oder die Ärztin, die sich im Gebiet der Stadt Fürstenau niederlassen oder in den Fällen des Satzes zwei der/die anstellende Arzt/Ärztin.

### **§ 3 – Höhe der Förderung**

Die Zuwendung kann auf Antrag gewährt werden

- a) als jährlicher Mietkostenzuschuss über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren in Höhe von jährlich maximal 2.500 € oder
- b) als einmaliger Investitionskostenzuschuss in Höhe von maximal 25.000 €.

Die mit der Förderung verbundene Tätigkeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung der Förderung aufgenommen werden. Anderenfalls ist die Förderung zu widerrufen und die Zuwendung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Widerrufs an die Stadt Fürstenau zu erstatten.

Die Auszahlung der Förderung bzw. des ersten Abschlags erfolgt frühestens mit der entsprechenden Beschlussfassung des Stadtrates. Im Falle des § 3 lit. a) zählt das Kalenderjahr, in das die Eröffnung oder Übernahme fällt, als erstes Jahr.

### **§ 4 – Zweckbindung**

Sollte die mit dieser Richtlinie geförderte Praxis innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Öffnung oder Übernahme nicht nur vorübergehend (länger als sechs Monate) geschlossen werden, entfällt im Falle des § 3 lit. a) die Förderung mit Beginn des nächsten Kalenderjahres. Im Falle des § 3 lit. b) verringert sich die Zuwendung um 1/10 für jedes volle Kalenderjahr unter zehn Jahren Betriebsdauer. In diesem Fall ist die überzahlte Förderung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Widerrufs an die Stadt Fürstenau zu erstatten. Eine Rückforderung unterbleibt, wenn die zur Schließung führenden Gründe nicht im Einflussbereich des/der Zuwendungsempfängers/-in liegen.

### **§ 5 – Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage 01.04.2017 in Kraft.

Fürstenau, \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

(Gans)

(Trütken)